



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@ausserwillgraten.gv.at

www.ausserwillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

VERORDNUNG FREIZEITWOHNSITZ- und LEERSTANDSABGABE

in der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat in seiner Sitzung von 19.12.2022 aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, folgende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Außervillgraten legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.060,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Außervillgraten legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 10,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 20,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 30,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 45,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 60,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 75,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 90,00

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe (Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2019 und die Kundmachung vom 04.11.2019) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Mair Josef

Angeschlagen am: 20.12.2022

Abzunehmen am: 05.01.2023

Abgenommen am: